

Information zur Datenerhebung – Beurkundung einer Geburt

(Datenschutzinformation)

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Hohenstein, Im Dorf 14, 72531 Hohenstein
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Jochen Zeller
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Krailenshaldenstraße 44 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@gemeinde-hohenstein.de Tel.: 0711 8108 4444
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	<p>Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenstandsgesetz (PStG) - Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) <p>Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.</p> <p>Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vornamen und Geburtsname des Kindes - Ort, sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt - Geschlecht des Kindes - Familienrechtliche Zuordnung der Eltern (§ 42 PStV) - Vornamen und Familiennamen der Eltern - Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Elternteils - Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist - Staatsangehörigkeit des Kindes, wenn es nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat - Eheschließung der Eltern - Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters - Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt - Weitere Dokumente, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein: - Geburtsanzeige - Eheurkunde der Eltern - Geburtsurkunden der Eltern einschließlich deren <p>Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vaterschaftsanerkennung - Mutterschaftsanerkennung - Zustimmungserklärungen - Sorgeerklärungen - Ausweisdokumente der Eltern - Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme

	<p>einschließlich deren Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namenserkklärungen (auch Vornamensgebung)
Dauer der Datenspeicherung	Daten für Geburtsbeurkundungen werden 110 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	<ul style="list-style-type: none"> - Anderes Standesamt (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 PStV) - Meldebehörde (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV) - Familiengericht (§ 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV) - Jugendamt (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV) - Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 57 Abs. 1 Nr. 7 PStV) - Statistisches Landesamt (§ 61 PStV)
Betroffenenrechte	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>